

Richtlinie der Stadt Ingelheim am Rhein für Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten freier Träger

Die Stadt Ingelheim am Rhein beteiligt sich finanziell bei der Durchführung von Maßnahmen in Kindertagesstätten freier Träger. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.

1. Zuschussvoraussetzungen

1.1. Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Dach- und Betonsanierungen, sowie Erneuerung des Fußbodens
- Erneuerung der Heizungsanlage und Durchführung von wärmedämmenden Maßnahmen
- Sanierung der Toilettenanlagen, sanierungsbedingte Änderung der Kanalisation und der Wasserversorgung
- Durchführung von Auflagen der Heimaufsicht im Zusammenhang mit Sicherheitsbestimmungen
- Außenanlage, Neuinstallation von Spielgeräten
- Inventarunterhalt, Möblierung
- Weitere Maßnahmen, die der Erhaltung der Bausubstanz der Kindertagesstätte dienen

1.2. Zuschüsse für bereits geförderte Maßnahmen an der gleichen Einrichtung können erst nach Ablauf von zehn Jahren erneut gewährt werden.

2. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 50 % der förderungsfähigen nicht durch andere öffentliche Zuschüsse gedeckten Gesamtkosten. Für Maßnahmen im Bereich der Wärme-Dämmung und Energieeinsparung, die zu einem gegenüber der Energieeinspar-Verordnung EnEV besseren Standard (Niedrigenergiehaus im Bestand) führen kann im Einzelfall ein Zuschuss bis zu 60 % der förderfähigen Kosten gewährt werden.

3. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Dem Antrag müssen ein Kostenvoranschlag und bei Bedarf Planunterlagen sowie ein Finanzierungsplan beigelegt sein.

Der Träger hat den Anteil des Eigenkapitals oder der eigenen Mittel nachzuweisen, dazu zählen auch zinsgünstige oder zinslose Darlehen. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss gesichert sein.

4. Bewilligungsverfahren

Die zu fördernden Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einvernehmlich zwischen der Stadtverwaltung und den freien Trägern abgestimmt; die Entscheidung über die Bewilligung obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat.

Der Zuschuss wird ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches bewilligt.

Die Zuwendungen bedürfen eines schriftlichen Bewilligungsbescheids.

Die Zuwendungen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie beantragt bzw. bewilligt worden sind.

Werden die Zuwendungen nicht für diesen Zweck verwendet oder entfällt der Zweck innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung des letzten Förderbetrags aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, so sind die Mittel zurückzuzahlen und mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Über die Verwendung der Mittel ist spätestens sechs Monate nach Bauabschluss ein Verwendungsnachweis vorzulegen, andernfalls sind die Mittel verzinst zurückzuzahlen.

Über die einzelnen Ausgaben müssen Belege erstellt und vom Antragsteller 5 Jahre, gerechnet von der Vorlage des Verwendungsnachweises an, aufbewahrt werden.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel beim Antragsteller nachzuprüfen.

Die Zuwendungen werden als Anteil der nachgewiesenen Kosten mit einem Höchstbetrag bewilligt. Bei einer Kostensteigerung kann bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises ein Antrag (mit entsprechender Begründung) auf Erhöhung der Zuschusssumme eingereicht werden, der erste Absatz gilt entsprechend.

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt wie nachstehend aufgeführt:

- 50% nach der Anzeige des Beginns der Maßnahmen
- 40% nach Anzeige der Fertigstellung
- 10% nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Inkrafttretung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2006 außer Kraft.